

Allgemeine Softwareanpassungsbedingungen der rivera GmbH (Stand 1/2018)

1. Allgemeines

Die rivera GmbH (nachfolgend „rivera“) leistet Anpassung und Customizing ihrer Standardsoftware (nachfolgend „Softwareanpassung“) nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Softwareanpassungsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden von rivera nicht anerkannt, sofern rivera diesen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich zustimmt.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung, die dem Vertrag als Anlage beigelegt ist. Die Leistungsbeschreibung wurde von rivera zusammen mit dem Kunden erstellt. Eine hierüber hinausgehende Funktionalität der Softwareanpassung schuldet rivera nicht.

2.2 Der Kunde erhält zu der für ihn erstellten Softwareanpassung eine Anwenderdokumentation. Eine Anwenderdokumentation ist nicht zu überlassen, wenn die dem Kunden überlassene Leistungsbeschreibung die gleiche Qualifikation hat. Darstellungen in der Anwenderdokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen, in der Leistungsbeschreibung, etc. sind keine zugesicherten Eigenschaften.

3. Leistungszeit und -ort

3.1 rivera wird sich nach besten Möglichkeiten bemühen, die vertraglich vereinbarten Softwareanpassungen dem Kunden entsprechend der zeitlichen Vorgabe in der Leistungsbeschreibung bzw., wenn zeitliche Vorgaben fehlen, im ihrem üblichen Zeitrahmen, zu liefern. Sollte rivera bei der Leistungserbringung in Verzug geraten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist die Leistungserbringung gegenüber rivera anzumahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag über die Softwareanpassung zu kündigen.

3.2 Die Softwareanpassung wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, zusammen mit der Standardsoftware gemäß den Vorgaben aus dem der Überlassung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis dem Kunden überlassen.

3.3 Ist eine Speicherung unabhängig von der Standardsoftware beim Kunden oder einem Dritten vereinbart, wird dem Kunden die Softwareanpassung durch Einlesen in die Kundenhardware oder via Datenfernübertragung überlassen (Installation beim Kunden).

3.4 rivera stellt die Softwareanpassung grundsätzlich nur im Objektcode zur Verfügung. rivera ist nicht zu der Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Kopie des Quellcodes auf seine Kosten bei einer von rivera zu bestimmenden Hinterlegungsstelle für den Kunden hinterlegt werden. Schnittstelleninformationen werden dem Kunden auf schriftliche Anfrage von rivera zur Verfügung gestellt.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung mitzuwirken und rivera u.a. die für die Softwareanpassung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art sowie gegebenenfalls Hardware, auf der die Softwareanpassung später eingesetzt werden soll, zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Kunde ermöglicht rivera auf Anfrage jederzeit den Zugang zu seiner DV-Technik, auch mittels Datenfernübertragungstechnik.

4.3 Der Kunde wird sämtliche geforderten Zustimmungen erteilen und gegebenenfalls Genehmigungen Dritter unverzüglich einholen.

4.4 Verzögerung bei der Fertigstellung oder der Abbruch des Auftrags aufgrund von Verstößen gegen Verpflichtungen aus den vorhergehenden Absätzen gehen zu Lasten des Kunden. Eventuell durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten

sind vom Kunden zu tragen. Kommt es zum Abbruch des Auftrags, ist Absatz 5.3 der Vergütungsregelung analog anzuwenden.

5. Vergütung

5.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung. Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart, richtet sie sich nach der jeweils aktuellen Dienstleistungspreisliste von rivera.

5.2 Die Vergütung ist zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Vergütung ist vollständig mit Lieferung oder Installation der Anpassung zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.3 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Auftrags ist rivera berechtigt, die bereits erhaltene Vergütung einzubehalten, bzw. bleibt der Kunde bei Zwischenabnahmen in Höhe der bis zur letzten Zwischenabnahme angefallenen Vergütung zahlungsverpflichtet (entweder prozentual auf die abgenommenen Leistungen im Verhältnis zum Gesamtauftrag oder in Höhe der erbrachten Manntage/-stunden). Bei Vorauszahlung bleibt es dem Kunden vorbehalten, einen geringeren Aufwand nachzuweisen. In dem Fall, dass rivera bei Auftragsbeendigung anteilig mehr Leistung erbracht hat als vergütet wurde, ist der Kunde verpflichtet, die anteilig weitere Vergütung zu zahlen.

5.4 rivera ist im Fall des Verzuges berechtigt, einen Verzugschaden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz zu verlangen. rivera sonst zustehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

5.5 Der Kunde kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese von rivera unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Nachträgliche Änderungswünsche

6.1 Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Softwarestruktur, die Bildschirmgestaltung oder sonstige Merkmale nach Vertragsschluss werden nur Bestandteil des Auftrags, wenn rivera diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

6.2 Wird durch das Änderungsverlangen des Kunden das vertragliche Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung für rivera mehr als unerheblich beeinträchtigt, so ist die Vergütung anzupassen. Grundlagen der Anpassung der Vergütung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie die von rivera für die Anpassung kalkulierte Vergütung. rivera ist zur Offenlegung ihrer Kalkulation nicht verpflichtet. Sie muss die Höhe der Zusatzvergütung jedoch nachvollziehbar begründen.

7. Pflege der Anpassung

7.1 Die Pflegeleistung der Softwareanpassung ist nach der jeweils aktuellen Dienstleistungspreisliste von rivera zu vergüten.

8. Nutzung der Softwareanpassung

8.1 Dem Kunden werden die Nutzungsrechte an der Softwareanpassung entsprechend dem Überlassungsvertrag für die Standardsoftware eingeräumt.

8.2 Hinsichtlich etwaiger miteingebrachter Fremdsoftware finden die entsprechenden Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers Anwendung. Diese Lizenzbedingungen werden mit Vertragsschluss Vertragsbestandteil.

8.3 rivera ist berechtigt, die Softwareanpassung und im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung entstandenes Know-how unbeschränkt anderweitig, auch gegen Vergütung, zu nutzen.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 rivera versichert, dass nach ihrer Kenntnis die von ihr eingebrachten Werke frei von Rechten Dritter sind und die

Allgemeine Softwareanpassungsbedingungen der rivera GmbH (Stand 1/2018)

vertragsgemäße Nutzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

9.2 Der Kunde wird rivera unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. rivera stellt den Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter frei, wobei rivera die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche Dritter auf von Kundenseite bereitgestellten Werken oder Daten beruhen oder die Softwareanpassung nicht in einer unveränderten Originalfassung benutzt wird. Es bleibt dem Kunden frei nachzuweisen, dass sein Eingriff für diese Ansprüche Dritter nicht ursächlich war.

9.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat rivera in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Softwareanpassung zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen.

9.4 Sollte es rivera nicht gemäß den Absätzen 9.2 und 9.3 möglich sein, die Beeinträchtigung zu beheben, ist der Kunde zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

10.2 Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen.

11. Subunternehmer

11.1 Es ist rivera grundsätzlich gestattet, Subunternehmer mit Pflichten aus dem Vertrag zu betrauen. Der Kunde kann einer Verpflichtung von Subunternehmern nur aus wichtigem Grund widersprechen. Widerspricht der Kunde der Einschaltung von Subunternehmern, ist rivera zur sofortigen Kündigung des Softwareanpassungsvertrags berechtigt. Absatz 5.3 der Vergütungsregelung findet analoge Anwendung.

11.2 rivera haftet für Subunternehmer wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.

12. Abnahme

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nachdem ihm die Softwareanpassung von rivera überlassen wurde, schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahmeerklärung darf nicht aufgrund unwesentlicher Mängel verweigert werden. Erklärt der Kunde sich nicht innerhalb der Frist gegenüber rivera, gilt die Softwareanpassung als angenommen.

12.2 Nimmt der Kunde die Softwareanpassung nicht ab, ist rivera zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Auf die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung findet erneut Absatz 12.1 Anwendung. Ist auch die nachgebesserte oder Ersatz-Softwareanpassung nicht abnahmefähig, ist der Kunde zur Kündigung des Auftrags berechtigt. Absatz 5.3 findet in diesem Fall entsprechend Anwendung.

12.3 rivera ist berechtigt, Zwischenabnahmen vom Kunden zu verlangen. Die vorgehenden Regelungen finden hierauf entsprechend Anwendung, jedoch mit einer Frist von 3 Werktagen, ab der die Zwischenabnahme als erteilt gilt. Hinsichtlich der Zwischenabnahme sind Einwendungen bei der Endabnahme ausgeschlossen.

13. Mängelansprüche

13.1 rivera ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch der Softwareanpassung berechtigt. rivera kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von rivera statt.

13.2 Der Kunde unterstützt rivera bei der Fehlersuche, insbesondere ist er verpflichtet, gemäß den Vorgaben von rivera die aufgetretenen Symptome sowie die Software- und Hardwareumgebung zu beobachten, die Fehler zu dokumentieren und in Textform rivera zu überlassen. Der Kunde gewährt rivera darüber hinaus unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen. Wird kundenbedingt die Fehlersuche erschwert und/oder ist der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

13.3 Soweit die von rivera gelieferte Softwareanpassung Datensammlungen enthält, insbesondere Preise, Messwerte sowie Größen- und Mengenangaben, sind diese Daten unverbindliche Musterdaten, für die kein Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit besteht. Fehlerhafte Daten stellen daher keinen Mangel dar und berechtigten nicht zur Mängelbeseitigung.

13.4 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die rivera nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Softwareanpassung vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Dem Kunden wird hierdurch kein Bearbeitungsrecht an der Softwareanpassung eingeräumt.

13.5 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Softwareanpassungsvertrages. Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Softwareanpassung inkl. eventueller Originaldatenträger einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an rivera zu senden oder auf Wunsch von rivera zu vernichten.

14. Schadensersatz

14.1 rivera haftet für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

14.2 Die Haftung für anfängliches Unvermögen und das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wird auf das Dreifache der jeweiligen Vergütung, maximal € 50.000,-, sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung typischerweise bei der Softwareerstellung gerechnet werden muss.

14.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet rivera nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Absatz 14.2 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

14.4 rivera übernimmt für mit der Softwareanpassung überlassene Musterdaten im Sinn der Ziffer 13.3 keine Haftung, insbesondere nicht für aufgrund der Daten erhaltene Arbeitsergebnisse.

14.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen

Allgemeine Softwareanpassungsbedingungen der rivera GmbH (Stand 1/2018)

Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

14.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von rivera und ihrer Subunternehmer.

15. Sonstiges

15.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen von rivera erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn rivera hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

15.2 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Softwareanpassung nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

15.3 Der Vertrag zur Überlassung der Standardsoftware und dieser Vertrag bestehen unabhängig voneinander. Die Verträge sind zur Auslegung des jeweils anderen nicht heranzuziehen, es sei denn, es wird ausdrücklich auf den jeweils anderen Vertrag Bezug genommen.

15.4 Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

15.5 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich – soweit gesetzlich zulässig – beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von rivera. rivera ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.